

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ des Zollernalbkreises vom 12.12.2022

Auf Grund von

- § 38 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHO)
- § 3 der Landkreisordnung (LKrO)
- § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)

hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 12.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken“ beschlossen:

§ 1

1. § 1 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 6.562.442,02 Euro.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Albstadt, Balingen und Hechingen“ durch „Albstadt und Balingen“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Aufgaben der Betriebsleitung werden der jeweiligen Amtsleitung der Kämmerei übertragen.“

4. § 5 Abs. 4 Spiegelstrich 5 werden die Worte „zu Mehrausgaben im Vermögensplan“ durch „im Liquiditätsplan zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit“ ersetzt.

§ 2

§ 12 Rechnungswesen wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Balingen, den 12.12.2022

Günther-Martin Pauli
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.